

Satzung des TuS Hohnstorf (Elbe) von 1925 e.V. (Fassung 2020)

§ 1 Name, Sitz, Organisationsbereich

1. Der Verein führt den Namen »Turn- und Sportverein Hohnstorf (Elbe) v.1925«, abgekürzt »TuS Hohnstorf (Elbe) v. 1925.«
2. Der Sitz des Vereins ist Hohnstorf (Elbe).
3. Der Verein ist dem Kreissportbund Lüneburg e.V. angeschlossen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist am 11.1.1969 aus den beiden nicht rechtsfähigen Vereinen MTV Hohnstorf v. 1925 und VfB Hohnstorf v. 1948 durch Zusammenschluss hervorgegangen.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive Betätigung in Turn- und Sportarten.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
3. Im Rahmen seiner Ziele hat der Verein u. a. besonders folgende Aufgaben:
 - Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit der Ausübung des Turnens und des Sports zusammenhängenden Fragen
 - Pflege der turnerischen und sportlichen Aus- und Weiterbildung
 - Information der Mitglieder über alle ihre sportlichen Belange berührenden Fragen durch Veröffentlichungen
 - Förderung des Sports.

§ 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Familien.
2. Durch die Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller oder bei noch nicht Volljährigen der gesetzliche Vertreter die Satzung an und verpflichtet sich die Beiträge zu bezahlen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Antragsteller im Antrag angegeben hat, sofern die Aufnahme als Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Eingang vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer Begründung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied erhält mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung eine Vereinssatzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein mit der Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauftragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Austritt

Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Ihr kann nur entsprochen werden, wenn die Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Kalenderhalbjahres dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich vorliegt.

3. Ausschluss

a) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, den Bestrebungen und Interessens des Vereins und der Satzung zuwider handelt, sich schuldhaft verhält, mit den Beiträgen in Rückstand gerät und wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und bei der Aufnahme nicht bekannt waren.

b) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jede satzungsgemäße Einrichtung des Vereins beantragen. Ausschlussanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen.

c) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Das einsprucherhebende Mitglied ist bei der Jahreshauptversammlung anzuhören.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sachen zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

1. Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

2. Die Beiträge sind im voraus zu den Abbuchungsterminen 01. Januar und 01. Juli zu bezahlen. Hierzu ist dem Verein eine schriftliche Abbuchungsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung auf dem Einzugskonto zu sorgen.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und Mitglieder, die dem Verein 70 Jahre und mehr ununterbrochen angehören, bei Nachweis auch BuFDIs und FSJler (FJD, FÖJ) und damit Vergleichbare für die Zeit ihrer Tätigkeit.

§ 6a Vergütungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

6. Den Mitgliedern und Mitarbeitern darf ein Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, der erweiterte Vorstand, der

geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll möglichst im Januar eines jeden Jahres stattfinden. Die Jahreshauptversammlung muss spätestens eine Woche davor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine schriftliche Benachrichtigung ist nicht unbedingt erforderlich, es genügt die mündliche Bekanntgabe an den Übungsabenden und der Aushang an den vorgesehenen Tafeln.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden ...
 - a) auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen beruft der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter ein.
5. Die Hauptversammlung ist für die Mitglieder öffentlich. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
6. Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands nach zweijähriger Amtsdauer.In ungeraden Jahren werden gewählt ...
 - 1. Vorsitzende(r)
 - Medienbeauftragte(r)
 - Jugendbeauftragte(r)In geraden Jahren werden gewählt ...
 - 2. Vorsitzende(r) (Liegenschaften)
 - drei Beisitzer(innen)
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihre Einberufung veranlasst haben.

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist durch die Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden zu beurkunden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus ...

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern bei Abteilungen von mehr als 10 Mitgliedern
- den Jugendwarten der Turn- und Sportabteilungen
- dem Hallen-, Platz- und Gerätewart.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ...

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (Liegenschaften)
- Medienbeauftragten
- Jugendbeauftragten
- den drei Beisitzern
- Geschäftsführer(in)

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und Geschäftsführer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die hauptberufliche Geschäftsführer(in) ist im Rahmen ihres Dienstvertrages, den Geschäftsordnungen und der Stellenbeschreibung als besondere Vertretung allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist ihr Vorgesetzter.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands endet nach der Durchführung der Jahreshauptversammlung.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Die Vorstandssitzungen können in Abständen von einem Monat abgehalten werden.
3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden zu veranlassen, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu beurkunden ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschließen nur die Mitglieder der Geschäftsführung.

§12 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf »ja« oder »nein« lautenden Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei Abstimmungen der Jahreshauptversammlung über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss, wenn dies durch offenen Mehrheitsbeschluss beschlossen wird, geheim abgestimmt werden.

4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.

5. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim durchgeführt werden.

§13 Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfung

1. Der geschäftsführende Vorstand muss jährlich einen Haushaltsplan aufstellen, der der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

2. Die Kasse des Vereins muss mindestens einmal in jeder ersten Hälfte des Geschäftsjahres und vor jeder Jahreshauptversammlung geprüft werden.

3. Für die Kasse des Vereins sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer des abgelaufenen Geschäftsjahres und zwar der, der das Amt des Kassenprüfers am längsten versehen hat, nicht wiedergewählt werden.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung nur aufgelöst werden, wenn mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder über 16 Jahre für seine Auflösung stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mindestens vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung der Gemeinde Hohnstorf zu mit der Maßgabe, dass das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 24. Januar 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. ■